

Rahmenbedingungen zur Errichtung einer Grabstätte am Friedhof Pöls

- (1) Vor Errichtung oder Änderung einer Grabanlage ist die Friedhofsverwaltung in Kenntnis zu setzen. Für die Aufstellung, Umgestaltung und jede Änderung eines Grabdenkmales ist die vorhergehende schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung erforderlich. Als Änderung gilt nicht die bloße Ergänzung der Grabinschrift mit Namen und Daten des Bestatteten. Steinmetze und andere Handwerker haben sich vor Arbeitsaufnahme in der Friedhofsverwaltung (Pfarrkanzlei) zu melden und nach Beendigung wieder abzumelden.
- (2) Folgende Vorgehensweise ist einzuhalten:
 1. *Beginn der Errichtung der Grabstätte frühestens 6 Monate nach dem Begräbnis, spätestens jedoch nach 12 Monaten*
 2. *Kontaktaufnahme des Grabinhabers mit einem Steinmetz seiner Wahl und Erteilung eines Auftrages*
 3. *Erstellung eines Planes durch den Steinmetz, entsprechend der Friedhofsordnung*
 4. *Übermittlung des Planes an die Pfarre*
 5. *Bewilligung des Planes durch die Friedhofsverwaltung der Pfarre entsprechend der Friedhofsordnung innerhalb von einem Monat*
 6. *Übermittlung des bewilligten Planes an den Steinmetz*
 7. *Ausführung der Arbeiten durch den Steinmetz (Beginn und Fertigstellung bitte im Pfarramt melden)*
 8. *Nach der Fertigstellung: Abnahme der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung inklusive bildlicher Dokumentation*
- (3) Eine Grababgrenzung ist nicht mehr erforderlich. Ziel ist ein erdebenes (bodengleiches), begrüntes Grab mit einer Blumenbepflanzung unmittelbar vor dem Grabzeichen. Kies, Rindenmulch und etc. ist nicht erlaubt!
- (4) Eine Grabflächenbegrenzung durch eine sogenannte Einfassung, die das Erdniveau überragt, ist **strengstens verboten**.
- (5) Eine dem Erdniveau angepasste Einfassung muss nicht aus polierten Marmorplatten bestehen. Es genügen einfache, erdeben verlegte Steinplatten.
- (6) Eine Verplattung der Grabfläche mit Gestein, ganz gleich welcher Qualität, darf nicht mehr als ein Drittel der genannten Grabfläche überschreiten. Trittplatten auf einer Grabfläche sind nur sehr sparsam zu verwenden – eben zum Zwecke der Grabpflege – so wenig als möglich. Auf alle Fälle darf die Trittplatte nicht Ausmaße annehmen, die einer Grabverplattung gleichkommt.
- (7) Es ist anzustreben, dass alte Einfassungen – wenn schon nicht beseitigt – auf Erdniveau angeglichen werden. Bei Änderung einer Grabanlage (infolge einer Erdbestattung) muss die alte Einfassung, falls sie beibehalten wird, auf Erdniveau gelegt werden.
- (8) Die Größe der Grabsteine hat sich nach der landschaftlichen Eigenart und den örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs zu richten.
- (9) Für die Grabanlage sind folgende Mindest- bzw. Höchststandards einzuhalten:
Grabhöhe: 120- 140 cm; Grabbreite: 100 cm; Grablänge: maximal 200 cm.
- (10) Personen und Firmen, die im Friedhof Arbeiten ausführen, sind verpflichtet, nach Beendigung ihrer Arbeiten unverzüglich ihren Abfall (alte, nicht mehr in Benützung genommene Grabsteine, Fundamente, Bauschutt usw.) auf ihre Kosten zu entsorgen. Eine Ablagerung auf dem Abfallplatz des Friedhofs ist verboten. Überflüssiges Erdreich ist im Bereich zwischen den Gräbern zu planieren.
- (11) Für die Befestigung locker gewordener Grabzeichen hat der Grabberechtigte zu sorgen!!!
- (12) Plastik jeglicher Art, sowie Kies auf Gräbern ist **v e r b o t e n!**